

**„Ich hab da was vergessen ....“****STEUERSTRAFRECHT Teil 1 / 2 Wie man straffrei ausgeht**

**Seit den deutschen Ermittlern regelmäßig Steuer- CD's mit den Namen vermeintlicher Steuerhinterzieher angeboten werden, ist die steuerliche Selbstanzeige in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Doch was verbirgt sich hinter diesem Begriff ?**

Von Rudolf Schollmaier

Dem Steuerbürger wurde mit Paragraph 371 der Abgabenordnung ein Instrument an die Hand gegeben, das im übrigen Strafrecht seinesgleichen sucht. Aus steuerpolitischen Erwägungen und zur Erschließung bisher unbekannter Steuerquellen verzichtet der Staat auf die strafrechtliche Ahndung bereits vollendeter Straftaten, wenn der Steuerbürger tätige Reue zeigt. Diese tätige Reue und damit der Wegfall der Bestrafung setzt dreierlei voraus: Erstens die Abgabe einer berichtigen Erklärung, zweitens die sofortige Nachentrichtung der sich daraus ergebenden Steuern und drittens das Nichtvorliegen eines Ausschlussgrundes. Ausschlussgründe sind das Erscheinen eines Betriebsprüfers (Beginn einer Betriebsprüfung), die Tatentdeckung durch die Finanzbehörde und die Bekanntgabe der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens.

**Beispiel 1:** Gastwirt Heiner Gehtnoch hat in den letzten Jahren einen Teil seiner Einnahmen nicht erfasst. Nun hat sich die Betriebsprüfung angekündigt. Nach einigen schlaflosen Nächten beschließt Heiner, steuerehrlich zu werden. Den Betriebsprüfer nimmt er mit den Worten: „Sie können die Prüfung abkürzen, ich erkläre die folgenden Einnahmen nach....“ in Empfang. Leider zu spät. Denn das Erscheinen



eines Amtsträgers in Person des Betriebsprüfers ist ein Ausschlussgrund für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Die Selbstanzeige an sich muss das Wort „Selbstanzeige“ nicht enthalten, besser eignet sich der schuldneutrale Begriff „Berichtigung“. Dem Finanzamt müssen bisher nicht bekannte steuerliche Tatsachen als eigener Beitrag des Steuerbürgers offenbart werden. Es müssen alle bisherigen unrichtigen und unvollständigen Angaben in der Steuererklärung wahrheitsgemäß und komplett richtig gestellt werden. Dem Finanzamt muss die Festsetzung der richtigen Steuern ermöglicht werden, daher sind unbedingt die korrigierten Zahlen, die betroffene Einkunftsart und das Jahr zu nennen. Wenn im Zeitpunkt der Abgabe der Selbstanzeige die genaue Höhe der zu berichtigen Einnahmen o.ä. nicht

bestimmt werden kann, ist zu schätzen. Dabei empfiehlt sich zunächst eine großzügige Schätzung, die nach Vorliegen genauer Daten berichtigt werden kann. Wird zu niedrig geschätzt ist das Risiko der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens für den Fehlbetrag vorhanden. Der nachzahlende Steuerbetrag muss innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist entrichtet werden. Gelingt das nicht, ist die Selbstanzeige unwirksam. Es empfiehlt sich daher, bereits bei Abgabe der Selbstanzeige den voraussichtlichen Nachzahlungsbetrag verfügbar zu halten.

Der durch die verspätete Steuerzahlung entstandene Zinsvorteil wird durch die Festsetzung von sogenannten Hinterziehungszinsen abgeschöpft. Auf den nachzuzahlenden Betrag werden daher zusätzlich sechs Prozent Zinsen fällig. Der Zinslauf beginnt mit dem Fälligkeitszeitpunkt der bisherigen Steuerfestsetzung.

**Beispiel 2:** Heiner gibt seine Einkommensteuererklärung für 2005 am 1.04.2006 ab. Der Einkommensteuerbescheid wird am 1.05.2006 bekannt gegeben. Die sich ergebende Nachzahlung wird am 1.06.2006 fällig. Wenn Heiner in 2010 bisher nicht erklärte Einkünfte nachmeldet, beginnt der Zinslauf für die nachzuzahlende Einkommensteuer am 1.06.2006.

Im zweiten Teil dieses Beitrages erfahren Sie, wieviele abgelaufene Steuerjahre zu berichtigen sind.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

## „Ich hab da was vergessen...“

### STEUERSTRAFRECHT Teil 2 / 2 Zeitraumsbestimmung

**Im ersten Teil dieses Beitrages wurden die Grundlagen zur Abgabe einer straffbefreienden Selbstanzeige dargestellt. Der heutige Beitrag beleuchtet den Zeitraum für den die Nacherklärung zu erstellen ist.**

Von Rudolf Schollmaier

Wenn vergangene Steuersünden berichtigt werden sollen, stellt sich die Frage, für welchen abgelaufenen Zeitraum die Nacherklärung abzugeben ist. Dabei ist neben dem steuerlichen auch der strafrechtliche Nacherklärungszeitraum zu beachten:

a) Steuerlich ist entscheidend, wann die Festsetzungsverjährung eintritt. Die Festsetzungsfrist beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre und beginnt im Jahr nach Abgabe der (unvollständigen) Steuererklärung. Wurde keine Steuererklärung abgegeben, beginnt die Festsetzungsfrist im vierten Jahr nach Ablauf des Steuerjahres.

**Beispiel 3:** Rentner Phil N. Dank gibt seit Rentenbeginn im Jahr 1990 keine Einkommensteuererklärungen mehr ab. Anfangs war das auch richtig, doch dann erbte er in 1997 ein Mehrfamilienhaus, aus dem er seither Mieteinnahmen hat. Die verschiedenen Hinweise in der Lampertheimer Zeitung zur Neuregelung der Rentenbesteuerung und über die Meldung der Rentenbezüge von der deutschen Rentenversicherung an die Finanzbehörde rauben Phil in den letzten Wochen den Nachtschlaf. Phil berechnet überschlägig seine jährliche Steuernachzahlung mit 3.000 Euro. Er beschließt, seine Versäumnisse jetzt nachzuholen und fragt, für welchen Zeitraum die Steuererklärungen nachzureichen sind. In diesem Fall begann die Festsetzungsfrist für 1997 am 1.01.2001. Die Festsetzungsfrist endet zehn Jahre später am 31.12.2010. Das



Finanzamt kann daher die Einkommensteuererklärungen ab 1997 nachfordern.

b) Strafrechtlich beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, seit 2009 in Fällen schwerer Steuerhinterziehung zehn Jahre. Diese Frist beginnt mit Bekanntgabe des „unrichtigen“ Steuerbescheides und endet taggenau fünf Jahre später. Wurde keine Steuererklärung abgegeben, beginnt die Festsetzungsfrist mit Abschluss der finanzamtlichen Veranlagungsarbeiten für das betreffende Jahr. Um die Straffreiheit zu erreichen muss daher zunächst nur für die strafbedrohten fünf Jahre die Nacherklärung abgegeben werden, in Fällen schwerer Steuerhinterziehung für zehn Jahre. Wurde in der Vergangenheit keine Steuererklärung abgegeben, ist die Zeitraumsbestimmung schwieriger, da der Abschluss der Veranlagungsarbeiten beim Finanzamt (Fristbeginn) nicht bekannt ist.

**Beispiel 4:** Wie Beispiel 3. Phil weiß nicht, wann die Veranlagungsarbeiten für das jeweilige Steuerjahr beim Finanzamt abgeschlossen waren. Da er ab 1997 erhebliche Mieteinnahmen hatte, ist damit zu rechnen, dass das Finanzamt die Abgabe der Steuererklärungen über den strafbedrohten Fünfjahreszeitraum hinaus verlangen wird. Phil geht auf Nummer sicher und gibt Einkommensteuererklärungen für die letzten zehn Jahre ab. Selbst wenn das Finanzamt wegen der noch nicht abgelaufenen steuerlichen Festsetzungsfrist sogar noch die Steuererklärungen für weitere drei Jahre nachfordern würde, geht Phil straffrei aus. Die strafrechtliche Verjährungsfrist von fünf Jahren ist abgelaufen.

**Tipp :** Wer seine Steuererklärungen durch einen Steuerberater erstellen lässt und mit dessen Arbeit zufrieden ist, sollte seinen Steuerberater nicht in die steuerlichen Versäumnisse einweihen, sondern zunächst Rat bei einem anderen Steuerberater suchen. Würden dem „regelmäßigen“ Steuerberater die vergangenen steuerlichen Versäumnisse offenbart, müsste dieser zur Selbstanzeige raten. Entscheidet sich der Steuerbürger, aus welchen Gründen auch immer, gegen die Nacherklärung und führt die lückenhaften Steuererklärungen fort, kann der Steuerberater künftig nicht mehr tätig werden, ohne sich selbst dem Vorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung auszusetzen. Er wird dann das Mandat niederlegen.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)